

**1. Verordnung zur Änderung der 1. Ordnungsbehördlichen
Verordnung für 2013 vom 20.09.2012 über das Offenhalten
von Verkaufsstellen in verschiedenen Kölner Stadtteilen
vom**

Der Rat hat in seiner Sitzung am _____ aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des
Ladenöffnungsgesetzes NRW vom 16.11.2006 (GV. NRW. 2006 S. 516) für die Stadt
Köln verordnet:

§ 1

Die 1. Ordnungsbehördliche Verordnung für 2013 vom 20.09.2012 über das
Offenhalten von Verkaufsstellen in verschiedenen Kölner Stadtteilen wird wie folgt
geändert:

Die in § 1 Nr. 6 der benannten Ordnungsbehördlichen Verordnung vom 20.09.2012
genehmigten Sonntagsöffnungen im Stadtteil Severinsviertel am 26.05.2013 von 13
bis 18 Uhr und am 13.10.2013 von 13 bis 18 Uhr wird aufgehoben.

§ 2

Im Stadtteil Severinsviertel dürfen die Verkaufsstellen am Sonntag, dem 02.06.2013,
von 13 bis 18 Uhr und am 27.10.2013, von 13 bis 18 Uhr, geöffnet sein.

Die Sonderöffnungszeit gilt für Verkaufsstellen innerhalb der folgenden Grenzlinien:

Severinsviertel (Altstadt/Süd)

Zufahrt Severinsbrücke – Rhein – nördlicher Teil des Rheinauhafen bis Höhe Bayenturm –
Severinswall – Kartäuserwall – Ulrichgasse

§ 3

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1
Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält. Die
Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Ladenöffnungsgesetzes NRW mit einer
Geldbuße bis zu fünfhundert Euro geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt bis zum
31.12.2013.

Stadt Köln
als örtliche Ordnungsbehörde